Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1963.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1963

zur Verlängerung und erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland

(Der französische, der niederländische und der deutsche Text sind allein verbindlich)

(63/280/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (1) gemäß insbesondere Artikel 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 (3) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 1963 (4) zur Änderung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die den Erlaß der vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962 gerechtfertigt haben, bestehen teilweise fort; es erscheint daher angebracht, die Entscheidung zu verlängern. Gleichwohl darf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe höchstens für die Dauer eines Jahres genehmigt werden. Die nächste innergemeinschaftliche Zollsenkung sieht der EWG-Vertrag zum 1. Juli 1963 vor. Die Ermäßigung der innergemeinschaftlichen Zollsätze wird sich auf die Grundlagen für die Berechnung der Ausgleichsabgaben auswirken. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Gültigkeit dieser Entscheidung auf den 30. Juni 1963 zu begrenzen. Ihre Aufhebung oder die Änderung irgendeiner ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt bleibt unberührt.

Für den Zucker, der in den hier betroffenen Waren enthalten ist, die in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, müssen folgende Preise angesetzt werden:

— aus dem Königreich Belgien und der Französischen Republik die Ausfuhrpreise, die die un-

---

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 31. Juli 1962, S. 1967/62.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 37 vom 8. März 1963, S. 646/63.

versteuerten inneren Preise dieser Mitgliedstaaten darstellen und die

— 72,56 DM für 100 kg im Königreich Belgien und

— 77,06 DM für 100 kg in der Französischen Republik betragen.

Diese Preise sind gegenwärtig niedriger als der Preis von 88,40 DM für 100 kg, der dem Weltmarktpreis zuzüglich des anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 Absatz (2) EWG-Vertrag entspricht;

— aus dem Königreich der Niederlande der Preis, den dieser Mitgliedstaat als Preis mitgeteilt hat, der auf seinem Markt für den in Waren zu verarbeitenden Zucker, die zur Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, tatsächlich gezahlt wird und der gegenwärtig 73,20 Gulden, mithin 80,88 DM für 100 kg Zucker beträgt.

Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis, unverzollt, ausschließlich Ausgleichsabgabe beträgt zur Zeit 71,— DM für 100 kg.

Der Schutzbetrag gemäß Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe b) des ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse darf vom 4. April 1963 ab 4 v.H. des Preises der betreffenden Ware bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat nicht überschreiten.

Bei Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande deckt der seit dem 1. Juli 1962 zu erhebende Zoll von 17,5 v.H. des Warenwerts den Preisunterschied für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Herstellung von Fondantmasse dienen, zuzüglich des vorgenannten Betrages zum Schutz der deutschen Industrie, die die betreffenden Waren herstellt.

Daraus folgt, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse vom 4. April 1962 gegenwärtig für Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande nicht mehr gegeben sind.

Andererseits müssen die Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich Belgien und der Französischen Republik auf Grund der vorstehenden Änderungen in den Berechnungsgrundlagen vermindert werden.

Der von der Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern erhobene Zollsatz stellt einen ausreichenden Schutz dar und sichert eine genügende Gemeinschaftspräferenz. Daher erübrigt sich die Erhebung einer Ausgleichsabgabe diesen Ländern gegenüber —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch Entscheidung vom 13. Februar 1963, wird für Einfuhren der betreffenden Waren aus dem Königreich Belgien und der Französischen Republik gemäß den nachstehenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 1963 einschließlich verlängert.

Artikel 2

Vom 4. April 1963 ab werden die Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich Belgien und der Französischen Republik, wie sie in Artikel 1 der genannten Entscheidungen festgesetzt worden sind, wie folgt geändert:

1. Wird die Ausgleichsabgabe vom ausführenden Mitgliedstaat erhoben, so beträgt sie für 100 kg Fondantmasse bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland:

— aus dem Königreich Belgien 56 bfrs/100 kg,

— aus der Französischen Republik 1,74 ffrs/100 kg.

2. Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beträgt sie:

— 5,26 DM für 100 kg Fondantmasse aus dem Königreich Belgien,

— 1,66 DM für 100 kg Fondantmasse aus der Französischen Republik.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an das Königreich Belgien und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1963.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN